

Hauptsatzung der Stadt Wörth am Rhein

vom 2. Juli 2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben und Unterrichtung der Einwohner	2
§ 2 Ortsbezirke	3
§ 3 Ortsbeiräte	3
§ 4 Ausschüsse des Stadtrats	3
§ 5 Zuständigkeit der Ausschüsse	4
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Bürgermeister	7
§ 7 Aufgaben der Ortsbeiräte	7
§ 8 Zahl und Stellung der Beigeordneten	8
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats, der Ausschüsse, Ortsbeiräte und Fraktionsvorsitzende	8
§ 10 Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration	9
§ 11 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	9
§ 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	10
§ 13 Entschädigung des Vorsitzenden des Beirats für Migration und Integration	10
§ 14 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	10
§ 15 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	11
§ 16 Inkrafttreten	12

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt. Darüber hinaus können öffentliche Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse „www.woerth.de“ erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines Beirats nicht rechtzeitig im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung und im Internet unter der Adresse www.woerth.de, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 S. 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, nach Abs. 1 oder wenn dies nicht möglich ist, nach Abs. 2 durch Auslegung.
- (7) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) sowie über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan (§ 15 Abs. 3 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt, im Internet unter der Adresse „www.woerth.de“ oder in anderer geeigneter Form.
- (8) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen sind im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Mitglieder des Stadtrats, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/des Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsbefugnisse (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (9) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse oder Ortsbeiräte, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 2 Ortsbezirke

Folgende Ortsbezirke bestehen: Büchelberg, Maximiliansau, Schaidt und Wörth a. Rh. Die Grenzen dieser Ortsbezirke ergeben sich aus den Gemarkungsgrenzen der gleichnamigen früheren verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 08. Juni 1979 unter Berücksichtigung der am 10. Juni 1979 wirksam gewordenen Umgemeindung der früheren Ortsgemeinde Büchelberg. Abweichend davon bildet der westliche Rand der im Bienwald verlaufenden Buchstraße die Grenze zwischen den Ortsbezirken Büchelberg und Wörth.

§ 3 Ortsbeiräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird wie folgt festgelegt:

Ortsbezirk Büchelberg:	10 Mitglieder
Ortsbezirk Maximiliansau:	15 Mitglieder
Ortsbezirk Schaidt:	12 Mitglieder
Ortsbezirk Wörth a. Rh.:	15 Mitglieder

§ 4 Ausschüsse des Stadtrats

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Bauausschuss
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität
Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Vereinswesen
Werk- und Bäderausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Schulträgerausschuss
Umlegungsausschuss

(2) Der Umlegungsausschuss besteht aus 5, die übrigen Ausschüsse aus 13 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrats gewählt.

(4) Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Stadtrats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet werden:

Bauausschuss
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität
Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Vereinswesen
Werk- und Bäderausschuss

(5) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrats sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(6) Zum Werk- und Bäderausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten hinzu.

(7) Für die Zusammensetzung des Schulträgerausschusses ist das Schulgesetz, für die des Umlegungsausschusses die Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5 Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** werden folgende Aufgaben übertragen.

1. Beratung

1.1 Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrats, sofern erforderlich.

2. Entscheidung

2.1 Beschlussfassung über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, sofern sie nicht nach § 32 Abs. 2 GemO dem Stadtrat vorbehalten oder nachstehend anderen Ausschüssen übertragen sind oder soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz oder nach dieser Satzung zuständig ist (§ 32 Abs. 1 GemO);

2.2 Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Stadt sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;

2.3 Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren tariflich Beschäftigten der Stadt sowie die Kündigung gegen deren Willen;

2.4 Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;

2.5 Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr;

2.6 Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 12 GemO);

2.7 Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

2.8 Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 175.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Satzung zuständig ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

2.9 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO);

2.10 Verfügung über das Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 125.000 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO);

2.11 Erlass von Forderungen von mehr als 2.500 EUR bis 7.500 EUR im Einzelfall;

2.12 die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall;

2.13 Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;

2.14 Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist;

2.15 Stundung gemeindlicher Forderungen von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall sowie Niederschlagung gemeindlicher Forderungen von mehr als 10.000 EUR.

(3) Dem **Bauausschuss** werden folgende Aufgaben übertragen.

1. Beratung

- 1.1 Landes- und Raumordnungsplanung einschließlich Verfahren;
- 1.2 städtebauliche Pläne mit allen Änderungen und Ergänzungen sowie deren Vollzug;
- 1.3 Abwicklung aller Baumaßnahmen einschließlich Herstellung von Erschließungsanlagen;
- 1.4 technische Fragen des Erschließungsbeitragsrechts einschließlich der Bildung von Abrechnungsgebieten;
- 1.5 grundsätzliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsplanung stehen;
- 1.6 grundsätzliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ansiedlung und Förderung von Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie;
- 1.7 Maßnahmen des Hochwasserschutzes, Gewässer dritter Ordnung, Gewässerpflege und Gewässerunterhaltung.

2. Entscheidung

- 2.1 Erteilung des Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, sofern nach dieser Satzung nicht der Bürgermeister zuständig ist;
- 2.2 Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen bis zu 175.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Satzung zuständig ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

(4) Dem Ausschuss für **Klimaschutz, Umwelt und Mobilität** werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung

- 1.1 Entwicklung von Verkehrs- und Mobilitätsstrategien für die mobile Gesellschaft;
- 1.2 öffentlicher Personennahverkehr, kommunale Verkehrswege;
- 1.3 Klimaschutzkonzepte, Landschafts- und Naturschutz;
- 1.4 Festlegung von Zielen und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen ökologischen Entwicklung;
- 1.5 grundsätzliche Fragen der Energieversorgung einschließlich Maßnahmen der Energieeinsparung;
- 1.6 Angelegenheiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der hierzu erlassenen Vorschriften;

2. Entscheidung

- 2.1 Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, sofern nicht zur abschließenden Entscheidung die Ortsbeiräte zuständig sind;
- 2.2 Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Angelegenheiten des Klimaschutzes bis zu einer Betragsgrenze von 175.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Satzung zuständig ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- 2.3 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zu einer Betragsgrenze von 100.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Satzung zuständig ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

(5) Dem **Werk- und Bäderausschuss** werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung

- 1.1 Beratung der Angelegenheiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bzw. der Betriebssatzung der Stadtwerke Wörth;
- 1.2 Angelegenheiten des Bäderbetriebs, sofern nicht die Werkleitung im Rahmen der laufenden Betriebsführung zuständig ist;
- 1.3 Konzepte und Strategien für die künftige Entwicklung der Bäder.

2. Entscheidung

- 2.1 Entscheidung über Angelegenheiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bzw. der Betriebssatzung der Stadtwerke Wörth

(6) Dem Ausschuss für **Kultur, Sport, Soziales und Vereinswesen** werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung

- 1.1 Richtlinien über die Förderung des Vereinswesens;
- 1.2 Planung und Gestaltung der Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sowie Jugendeinrichtungen;
- 1.3 Richtlinien über die außerschulische Benutzung der Sportstätten;
- 1.4 Allgemeine und besondere Angelegenheiten der Jugend;
- 1.5 Angelegenheiten der Mehrgenerationenhäuser und Jugendtreffs im Stadtgebiet, sofern nicht das Kuratorium des Mehrgenerationenhauses zuständig ist;
- 1.6. Weiterentwicklung der sozialen Arbeit im Stadtgebiet sowie Kooperation mit weiteren Trägern der Sozial- und Jugendhilfe;
- 1.7 Wohnraumplanung für die Unterbringung von Wohnungslosen.

2. Entscheidung

- 2.1 Festlegung der kulturellen Veranstaltungen der Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel;
- 2.2 Festlegung der sportlichen Veranstaltungen der Stadt im Rahmen des Haushaltsplans;
- 2.3 Durchführung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

(7) Der **Schulträgerausschuss** nimmt die Aufgaben für die in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen nach dem Schulgesetz wahr. Er berät den Etat für den laufenden Sachbedarf sowie für vermögenswirksame Anschaffungen der Schulen.

(8) Die Aufgaben des **Rechnungsprüfungsausschusses** ergeben sich aus § 110 GemO.

(9) Der **Umlegungsausschuss** führt Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs durch.

(10) Über die Regelungen in den Absätzen 1-9 hinaus entscheiden die Ausschüsse in den zur Beratung zugewiesenen Bereichen über Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, sofern nicht

- a) die Entscheidung nach geltendem Recht einem anderen Gremium vorbehalten ist oder
- b) wegen der allgemeinen oder besonderen Bedeutung eine Entscheidung des Stadtrats notwendig ist.

Die Feststellung nach Buchst. b) trifft im Zweifel der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

(11) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder der Stadtrat nicht etwas anderes beschließt. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 75.000 EUR im Einzelfall;
- b) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses;
- c) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
- d) Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall;
- e) Qualifizierung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme;
- f) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 30.000 EUR im Einzelfall;
- g) Einvernehmen nach Bauplanungsrecht zu untergeordneten Nebenanlagen und nach Bauordnungsrecht zu Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 5 m² ohne Fremdwerbung und genehmigungspflichtige Kleingaragen;
- h) Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO;
- i) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO.

§ 7 Aufgaben der Ortsbeiräte

(1) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Stadtrats zu hören.

(2) Der Ortsbeirat wird gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO insbesondere zu folgenden Fragen gehört:

- a) Aufstellung von Bauleitplänen (Aufstellungsbeschluss und Entwurfsplanung);
- b) Ansätze für den Ortsbezirk in der Haushaltsplanung;
- c) Erlass und Änderung von ortsbezirksbezogenen Satzungen;

- d) Grundstücksangelegenheiten, sofern es sich um die grundsätzliche Vergabe von Baugrundstücken handelt (Vergaberichtlinien und Vergabevorschläge).
- (3)** Dem Ortsbeirat werden gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 GemO folgende Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung übertragen:
- a) Verpachtung stadteigener Grundstücke, Gaststätten und sonstiger städtischer Einrichtungen sowie Vermietung und Überlassung stadteigener Wohnungen, ausgenommen die Festhalle;
 - b) Zulassung von Schaustellern zu den Kirchweihen und sonstigen Volksfesten;
 - c) Gestaltung des Friedhofs und der sonstigen Anlagen;
 - d) Gestaltung ortsbezirksbezogener Veranstaltungen (z. B. Volkstrauertag, Heimatabende und sonstige kulturelle Veranstaltungen);
 - e) Ausbau und Pflege vorhandener Partnerschaften, soweit diese durch früher selbstständige Gemeinden begründet wurden;
 - f) Regelung der außerschulischen Benutzung von Schulsälen und Schulturnhallen, Mehrzweck- und Sporthallen und Benutzung von Bürgerhäusern sowie ehemaligen Rathäusern und sonstiger gemeindlicher Anlagen;
 - g) Festsetzung der Reihenfolge für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen;
 - h) Verpachtung der Jagd-, Fischerei- und Schafweiden;
 - i) Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - j) Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze;
 - k) Park- und Verkehrsverhältnisse im Ortsbezirk für Maßnahmen bis zu 125.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Satzung zuständig ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4)** Weitere Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung können durch Beschluss des Stadtrats übertragen werden.

§ 8 Zahl und Stellung der Beigeordneten

- (1)** Die Stadt hat zwei Beigeordnete.
- (2)** Für die Verwaltung der Stadt werden drei Geschäftsbereiche gebildet.
- (3)** Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten Geschäftsbereiche.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats, der Ausschüsse, Ortsbeiräte und Fraktionsvorsitzende

- (1)** Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse, Ortsbeiräte und die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung.
- (2)** Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrats 50 EUR, eines Ausschusses und eines Ortsbeirats 35 EUR beträgt. Die Aufwendungen für Vorbesprechungen der im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppen (Fraktionssitzungen usw.) werden mit 15 EUR monatlich für jedes Ratsmitglied abgegolten. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die

Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150 EUR.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder aus den Ortsbezirken Büchelberg, Maximiliansau und Schaidt erhalten für Sitzungen im Ortsbezirk Wörth eine Fahrtkostenpauschale. Diese beträgt je Sitzung für die Mitglieder aus Büchelberg 6 EUR, Maximiliansau 3 EUR und Schaidt 8,50 EUR.

(5) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag den glaubhaft gemachten Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes von bis zu 25 EUR je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(6) Mitglieder des Stadtrats, der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses, des Bau- und Umweltausschusses sowie des Werkausschusses erhalten neben den in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Leistungen einen weiteren Auslagenersatz sofern ihnen auf ihren Wunsch Sitzungseinladungen elektronisch zugehen (§ 34 Abs. 2 S. 1 GemO).

Der Auslagenersatz beträgt für Mitglieder

- | | |
|--|---------------|
| 1. des Stadtrats: | 150 EUR /Jahr |
| 2. der in Satz 1 genannten Ausschüsse: | 100 EUR/Jahr |
| 3. der Ortsbeiräte: | 100 EUR/Jahr |

Endet oder beginnt eine Mitgliedschaft innerhalb eines laufenden Kalenderjahres wird der Auslagenersatz anteilig für die Monate gewährt, in denen eine Mitgliedschaft bestand. Die Zahlung des Auslagenersatzes erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 10 Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 EUR.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich eines Drittels gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist (§ 50 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 GemO), erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO, zuzüglich eines Drittels gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, des Beirats für Migration und Integration, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 75 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 sowie 11 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 13 Entschädigung des Vorsitzenden des Beirats für Migration und Integration

Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration erhält eine Entschädigung in Höhe von 85 EUR monatlich. § 9 Abs. 4 und 5 sowie § 11 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 14 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und dessen ständiger Vertreter;
2. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und deren ständige Vertreter;
3. die Gerätewarte;
4. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr;
5. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
6. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- a) den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v. H. des in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes sowie ein Zuschlag für jede Ortsbezirksfeuerwehr von 7 EUR; dessen ständigen Vertreter die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung;
- b) den ehrenamtlichen Führer mit Aufgaben, die denen des Wehrführers gleichgestellt sind, in den Ortsbezirken 100 v.H. des in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes; deren ständige Vertreter jeweils die Hälfte der den Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung;
- c) den/die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart/e insgesamt 100 v. H. des in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes;
- d) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr in den Ortsbezirken den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrag;
- e) die für die Alarm- und Einsatzplanung zuständigen Feuerwehrangehörigen 60 v.H. des in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes;
- f) die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständigen Feuerwehrangehörigen 60 v.H. des in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes;
- g) die ehrenamtlichen Gerätewarte jeweils 40 v. H. des nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes.

(5) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz beträgt für Feuerwehrangehörige mit den Dienstgraden Feuerwehrmann bis Löschmeister 7,50 EUR und Brandmeister bis Hauptbrandmeister 8 EUR pro Stunde Einsatzdauer. Sicherheitswachen und Deichwachen sind mit 7 EUR je volle Einsatzstunde und Person zu entschädigen. Die Aufwandsentschädigung entfällt bei Zahlung von Verdienstausschlag.

(7) Die Feuerwehren erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20 Prozent des von Betrieben und Einrichtungen auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung geleisteten Kostenersatzes wegen einer Fehlalarmierung.

(8) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 15 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte, Feldgeschworene sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen

bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 15 EUR je volle Stunde.

(2) § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 3. Juli 2009 mit ihren nachfolgenden Änderungssatzungen vom 9. Februar 2010, vom 16. September 2014, vom 23. Mai 2017 und vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.

Wörth a. Rh., den 3. Juli 2019

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 2. Juli 2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 3. Juli 2019 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 11. Juli 2019 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 11. Juli 2019
Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister